

1514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1481 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975)

Nach der gegenständlichen Regierungsvorlage sollen noch unvollstreckte Freiheits- oder Geldstrafen sowie die Reste solcher Strafen nachgesehen werden, wenn die verhängten Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen aus einer oder aus mehreren Verurteilungen, die gegen dieselbe Person ergangen und noch nicht zur Gänze vollstreckt sind, insgesamt drei Monate nicht übersteigen. Abweichend von früheren, aus vergleichbaren Anlässen erlassenen Amnestien sieht der Gesetzentwurf — in Anknüpfung an Grundsätze und Grundgedanken des neuen Strafgesetzbuches — jedoch keine unbedingte, sondern eine bedingte Nachsicht vor, d. h. daß diese bei Begehung einer neuerlichen Straftat in der Probezeit widerrufen werden kann.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage am 12. März 1975 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Dr. Kerstnig und Dr. Gradenegger sowie der Ausschussobermann Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zu den Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Die Regierungsvorlage setzt im Abs. 2 in formeller Hinsicht nicht nur den Abschluß des erstinstanzlichen Strafverfahrens vor dem 1. Jänner

1975, sondern zusätzlich auch die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens vor Inkrafttreten des Amnestiegesetzes voraus. Letztere Schranke könnte zur Folge haben, daß unter Umständen die manchmal von Zufälligkeiten abhängende Dauer des Rechtsmittelverfahrens allein dafür entscheidend ist, daß die Strafe nicht nachgesehen werden kann. Zufällige Verzögerungen im Gang des Rechtsmittelverfahrens würden sich somit zum Nachteil des Verurteilten auswirken. Diese vom Justizausschuß als unbillig empfundene Folge ist aber durchaus vermeidbar, ohne daß deshalb von dem auch vom Justizausschuß bejahten Grundsatz abgegangen werden müßte, die Amnestie auf Verurteilungen zu beschränken, die aus Verfahren herrühren, in denen vor dem 1. Jänner 1975 eine Strafverfügung oder ein Urteil erster Instanz ergangen ist.

Im Zusammenhang mit der im Abs. 3 enthaltenen Regelung für die Zusammenrechnung mehrerer Verurteilungen soll zwischen Verurteilungen unterschieden werden, die vor dem 1. Jänner 1975 bzw. 27. April 1975 und solchen, die erst nach dem 27. April 1975 rechtskräftig wurden bzw. werden. Eine am 27. April 1975 noch nicht rechtskräftige Verurteilung steht der Amnestierung einer bereits rechtskräftig verhängten Strafe nicht entgegen. Wenn die weitere Verurteilung später in Rechtskraft erwächst, muß bei Beurteilung der Frage, ob auch sie nach diesem Bundesgesetz bedingt nachgesehen ist, auf die früher amnestierte Strafe Bedacht genommen und es müssen beide Strafen zusammengerechnet werden.

Im letzten Satz des Abs. 3 wird ausdrücklich bestimmt, wie vielen Tagen der Zeitraum von einem Monat entspricht, weil dies bei der Zusammenrechnung der in mehreren Verurteilungen verhängten Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen, von denen die einen in Tagen oder Wochen, die anderen aber in Monaten ausgesprochen sind, zweifelhaft sein könnte.

Nach § 3 wird der Vollzug noch nicht angebrachter Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, die die Voraussetzungen der Amnestie

erfüllen, ab dem Inkrafttreten des Amnestiegesetzes bis zum Eintritt der bedingten Strafnachsicht gehemmt. Eine Haftunterbrechung von amnestiefähigen, bei Inkrafttreten des Amnestiegesetzes bereits in Vollzug befindlichen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sieht die Regierungsvorlage nicht vor. Damit müßte ein an sich unter die Amnestie fallender Verurteilter, der seine Strafe bereits angetreten hat, diese auch noch nach dem Inkrafttreten des Amnestiegesetzes bis zum 27. April 1975 weiter verbüßen. Dies könnte dazu führen, daß er nur aus diesem Grund der Begünstigung der Amnestie überhaupt nicht oder in einem sehr beschränkten Umfang teilhaftig werden würde. Eine gesetzliche Haftunterbrechung wäre aus mehreren Gründen problematisch; es läßt sich aber die geschilderte Härte auf andere Weise vermeiden, indem nämlich für solche Haftfälle der Eintritt der Wirkungen der Amnestie vorverlegt wird. In Erwartung, daß in den Haftfällen durch entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen eine rasche Entscheidung der Gerichte darüber, ob die Amnestievoraussetzungen gegeben sind, sichergestellt werden kann, sieht der Justizausschuß im § 1 Abs. 4 vor, daß in den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bei Inkrafttreten des Amnestiegesetzes bereits vollzogen wird, die bedingte Nachsicht bereits mit dem zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Tag eintritt.

Im neuen Abs. 5 soll durch eine vom Justizausschuß eingefügte Bestimmung klargestellt werden, daß für einen allfälligen Fristenlauf im Fall endgültiger Strafnachsicht nach Ablauf der Probezeit nicht das unterschiedliche Rechtskraftdatum des gerichtlichen Feststellungsbeschlusses, sondern der sich aus Abs. 4 ergebende Zeitpunkt des Eintrittes der bedingten Nachsicht maßgebend ist.

Zu § 2:

Aus den zu § 1 dargestellten Gründen ist der Justizausschuß von dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen einheitlichen Stichtag für die Beurteilung der Amnestievoraussetzungen abgegangen. Für die Beurteilung der Voraussetzungen der Amnestiebegünstigungen soll — vom Stichtag 1. Jänner 1975 für den Verfahrensabschluß erster Instanz abgesehen — vielmehr der sich jeweils aus § 1 Abs. 4 ergebende Stichtag maßgebend sein.

Zu § 4:

Die Verfahrensregelung der Regierungsvorlage zielt darauf ab, den mit der Durchführung der Amnestie verbundenen Arbeitsaufwand der

Justizbehörden möglichst gering zu halten, so weit dies mit dem Rechtsschutzinteresse des einzelnen und den Interessen der Rechtspflege vereinbar ist. Unter diesem Gesichtspunkt wird davon abgesehen, in allen Fällen eine sofortige Prüfung und Beschußfassung von Amts wegen aufzutragen. Nach Ansicht des Justizausschusses sind die in der Regierungsvorlage genannten Fälle einer amtsweisen Beschußfassung aber noch um den weiteren zu ergänzen, daß bereits die Strafvollzugsanordnung oder die Anordnung der Erlassung des Zahlungsauftrages ergangen ist. Denn auch in solchen Fällen ist einerseits an die Notwendigkeit des Widerrufs der Anordnungen und einer etwa bereits erfolgten Ausschreibung zur Verhaftung und andererseits an Schritte hinsichtlich bereits eingeleiteter Exekutionsverfahren zu denken.

Aus Anlaß der Beratungen dieser Regierungsvorlage hat der Justizausschuß neuerlich die Frage der Amnestie von Disziplinarstrafen und Verwaltungsstrafen erörtert. Angesichts der dabei auftauchenden verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Probleme wurde neuerdings die Auffassung vertreten, daß diese Fragen von der Bundesregierung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollten. Darauf hinaus geht der Justizausschuß von der Auffassung aus, daß hinsichtlich der Disziplinarstrafen aus den der Amnestie zugrundeliegenden Anlässen die Begnadigung in geeigneten Fällen geprüft und diesbezüglich von der Bundesregierung jene Vorgehensweise eingeschlagen werden sollte, die zuletzt im Jahre 1968 eingehalten worden ist.

Der Justizausschuß gibt seiner Meinung Ausdruck, daß in Grenz- und Härtefällen generelle Maßnahmen des Gesetzgebers eine befriedigende Lösung nicht immer bringen können. In solchen Fällen können individuelle Gnadenerweise durch den Bundespräsidenten einen Ausgleich schaffen. Der Justizausschuß geht davon aus, daß der Bundesminister für Justiz von seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit, Gnadenanträge an den Bundespräsidenten zu stellen, Gebrauch machen wird, wenn es gilt, daß bei Härten im Zusammenhang mit der Amnestie 1975 mit individuellen Gnadenanträgen, die an den Bundespräsidenten gestellt werden, Abhilfe geschaffen werden kann.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. März 1975

Anneliese Albrecht
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

1514 der Beilagen

3

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über eine Amnestie aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bedingte Strafnachsicht

§ 1. (1) Allen Personen, die vor dem 1. Jänner 1975 wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) oder zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen, wenn die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Monate nicht übersteigt und soweit diese Strafen noch ganz oder teilweise zu vollziehen sind, für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachzusehen.

(2) Einer vor dem 1. Jänner 1975 rechtskräftig verhängten Strafe steht eine Strafe gleich, die in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängt wurde, wenn ein Erkenntnis erster Instanz schon vor dem 1. Jänner 1975 ergangen ist.

(3) Sind gegen den Verurteilten mehrere Straferkenntnisse der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art ergangen, so sind die darin verhängten Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen, sofern sie noch ganz oder teilweise zu vollziehen sind oder ohne die nach diesem Bundesgesetz eingetretene Nachsicht zu vollziehen wären. Beträgt ihre Summe nicht mehr als drei Monate, so sind diese Strafen bedingt nachzusehen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

(4) Die bedingte Nachsicht der Strafen und Strafreste tritt mit dem 27. April 1975, wird eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe aber bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes be-

reits vollzogen, mit dem zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Tag und bei erst nach dem 27. April 1975 rechtskräftig verhängten Strafen mit dem Tag ein, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

(5) Für die bedingte Nachsicht der Strafen und Strafreste gelten die §§ 43 Abs. 3, 49, 53, 55 und 56 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe dem Sinn nach, daß die Probezeit mit dem Tag des Eintrittes der Nachsicht (Abs. 4) beginnt und bei einer endgültigen Nachsicht der Strafe oder des Strafretestes Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, von dem Tag des Eintrittes der Nachsicht (Abs. 4) an zu berechnen sind.

Ausschuß der Begünstigung

§ 2. Der § 1 findet auf Personen nicht Anwendung, die eine weitere rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe oder mehrere weitere rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in einer Gesamtdauer von mindestens einem Jahr erlitten haben; bereits getilgte Verurteilungen sind nicht zu berücksichtigen.

Hemmung des Vollzuges

§ 3. Der Vollzug einer noch nicht angetretenen Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder einer noch nicht ganz gezahlten Geldstrafe ist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 26. April 1975 gehemmt, wenn die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe die in den voranstehenden Bestimmungen angeführten Voraussetzungen einer bedingten Nachsicht der Strafe oder des Strafretestes erfüllt.

Verfahren

§ 4. (1) Daß die Voraussetzungen einer bedingten Nachsicht der Strafe oder des Strafretestes gegeben sind, hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschuß festzustellen. Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder ein Schöfengericht erkannt, so obliegt die Feststellung dem Vorsitzenden.

1514 der Beilagen

(2) Hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten oder ist der Vollzug der Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Erlassung des Zahlungsauftrages bereits angeordnet worden oder wäre der Vollzug oder die Erlassung nunmehr anzutunen oder wäre über einen Strafaufschub zu entscheiden, so ist der Beschuß nach Abs. 1 von Amts wegen zu fassen. Im übrigen ist dieser Beschuß nur auf Antrag des Verurteilten oder sonst einer Person, die zugunsten des Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen berechtigt ist, zu fassen. Eine bereits erfolgte Anordnung des Vollzuges oder der Erlassung des Zahlungsauftrages ist zugleich mit dem Beschuß zu widerrufen.

(3) Gegen den Beschuß, mit dem die Voraussetzungen einer bedingten Nachsicht der Strafe

oder des Strafrestes festgestellt werden oder ein Antrag abgewiesen wird, steht dem Verurteilten, dem öffentlichen Ankläger und, wenn der Antrag von einer anderen Person gestellt worden ist, auch dieser die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 492 bis 498 der Strafprozeßordnung und § 6 Abs. 1 Buchstabe b des Tilgungsgesetzes 1972 dem Sinn nach.

Vollzugsklausel

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.